

Graz, 03 11 2005

DI Dr. Prutsch/Pr

**A 23 – 024712/2003/0038**

**Betreff: Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L  
Feinstaubbelastung (PM 10)  
Petition an den Stmk. Landtag**

Berichterstatter für  
Gemeindeumweltausschuss:

**GR DI Dr. Getzinger**

## **Bericht an den Gemeinderat**

### **1. Ausgangssituation**

Nach den Ergebnissen der Stuserhebungen gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L), BGBl I 115/1997 i.d.g.F., wurde das Stadtgebiet von Graz neben mehreren Umlandgemeinden hinsichtlich der Feinstaubbelastung („PM 10“) als „Sanierungsgebiet“ ausgewiesen. Die im IG-L zulässigen jährlichen Überschreitungstage beim Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm je m<sup>3</sup> wurden jeweils überschritten (z.B. 2003 in Graz-Mitte an 129 Tagen, in Graz-Don Bosco an 131 Tagen).

Als Hauptverursacher wurde der KFZ-Verkehr erkannt, wobei insbesondere auch der LKW-Verkehr einen wesentlichen Immissionsbeitrag liefert.

Der Bereich „Verkehr“ bestimmt daher auch einen wesentlichen Teil der Inhalte der von der Stadt Graz bisher an Land und Bund übermittelten Petitionen zum Thema „Feinstaub“:

<b>GR-Beschluss</b>	<b>Thema</b>	<b>Adressat</b>
18.03.2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ÖV-Ausbau</li> <li>➤ Wohnbauförderung</li> <li>➤ Fachliche Unterstützung</li> <li>➤ Online-Infotafeln</li> <li>➤ Baustellen im BauG</li> <li>➤ Überörtliche Raumplanung</li> </ul>	Land
18.03.2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ÖV-Ausbau</li> <li>➤ Zweckzuschüsse</li> </ul>	Bund
08.07.2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verkehrsbeschränkungen</li> </ul>	Land
20.01.2005	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ÖV-Maßnahmen</li> <li>➤ Verbot Brauchtumsfeuer</li> <li>➤ Unterausschuss Feinstaub</li> </ul>	Land
20.01.2005	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Förderpriorität Life+</li> </ul>	Bund
17.03.2005	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Alarmwert PM10</li> </ul>	Bund
17.03.2005	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ÖV-Ausbau</li> </ul>	Bund

Die an das Land Stmk. übermittelten Petitionen sind nun nach Neukonstituierung des Steiermärkischen Landtages erneut zu übermitteln, gleichzeitig werden die darin erhobenen Forderungen aktualisiert.

## **2. Petitionstext „neu“**

Nach Untersuchungen von Univ. Prof. K. Fallast, TU Graz, entfallen von der gesamten täglichen KFZ-Fahrleistung im Grazer Straßennetz (4,0 Mio km = 100%) 56% auf Grazer und die restlichen 44% auf Nicht-Grazer VerkehrsteilnehmerInnen.

Dieser hohe Anteil der VerkehrsteilnehmerInnen, die aus dem Umland die Stadtgrenze überqueren, erfordert zwingend, dass verkehrsmindernde Maßnahmen (z.B. ein stadtgrenzenübergreifendes Informationssystem, Verkehrs- und Raumplanungsmaßnahmen) bereits im weiteren Umlandbereich angesetzt werden.

Orientierende Feinstaubmessungen des Grazer Umweltamtes haben an mehreren Punkten in den Nachbargemeinden südlich von Graz (Thondorf; Gössendorf; Hausmannstätten; Seiersberg, Parkplatz SCS; Bierbaum/Zettling; Seiersberg, Packerstr./Premstätterstr.; Feldkirchen, Autobahnbrücke) Belastungen ergeben, die mit den Werten im Grazer Stadtgebiet zu vergleichen sind.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Sanierungsmaßnahmen im Sinne von § 10 IG-L benötigen die Stadt Graz und die Umlandgemeinden massive Unterstützung für eine erfolgreiche Reduzierung der Feinstaubbelastung.

### **➤ Qualitäts- und Marketingoffensive im ÖV, Public Awareness**

Es wird gefordert, Feinstaubmaßnahmen aus dem Kapitel „Verkehr“ (insbesondere Marketingmaßnahmen, Medienkampagne, Anpassung bzw. Verstärkung des ÖV-Angebotes) des Landesregierungsbeschlusses vom 11.10.2004 vordringlich umzusetzen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 1. Dezember 2003 einstimmig den Grundsatzbeschluss gefasst (GZ.: LAD 09.10-609/2003-1, FA13A-07.10 7-03/214 sowie FA17C 01-14/03-10), ein „Programm zur Feinstaubreduktion“ mit dem Ziel erarbeiten zu lassen, Reduktionsmöglichkeiten zu erheben und zu bewerten, die geeignet sind, die Feinstaubkonzentrationen in allen Gebieten der Steiermark deutlich und auf Dauer zu senken.

Der im September 2004 fertiggestellte Bericht der Projektgruppe „Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark“ listet insgesamt 62 Maßnahmen auf.

Die Steiermärkische Landesregierung hat das „Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark“ in der Fassung des Regierungssitzungsbeschlusses vom 11. Oktober 2004 zur Kenntnis genommen und erklärte dieses als integrierten Teil ihres Regierungsprogrammes.

Zum Bereich „Verkehr“ werden insgesamt 25 Maßnahmen aufgelistet. Es wird ersucht, diese Maßnahmen vordringlich umzusetzen.

Besondere Bedeutung (aufgrund ihrer hohen Effizienz und der Möglichkeit, sie kurzfristig umzusetzen) kommt der in diesem Programm an erster Stelle genannte Maßnahme zu:

### ***„1. Qualitäts- und Marketingoffensive im ÖV, Public Awareness***

In Anlehnung an die Marketingkampagne der Stadt Zürich für den ÖV und auf Basis bereits bestehender Marketingkonzepte des steirischen Verkehrsverbundes (StVG) wird eine Marketingoffensive für den ÖV gestartet, die mit gleichzeitigen Qualitätsverbesserungen (z.B. 100% Niederflurbusse, verbesserte Fahrgastinformationen, Sauberkeit, Frequenzverbesserungen, Freundlichkeit der MitarbeiterInnen, etc.) verbunden ist. Die Auslagerung an eine Marketingagentur sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Medien zum Zwecke einer seriösen Berichterstattung sind vorgesehen. ....“

Da für die Verringerung der Feinstaubbelastung, insbesondere in der Stadt Graz, die Verringerung des motorisierten Individualverkehrs eine entscheidende Rolle spielt und dies auch durch freiwillige Maßnahmen erreicht werden soll, kommt einer Marketingkampagne sehr hohe Bedeutung zu.

Es wird daher ersucht, diese Maßnahme mit höchster Priorität umzusetzen.

Weiters wird ersucht, die im Raum Graz beschäftigten MitarbeiterInnen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in **Mobilitätsmanagement-Maßnahmen** einzubeziehen.

### **➤ Forcierung des regionalen und überregionalen ÖV-Ausbaues einschließlich der Finanzierung**

Aufgrund der besonderen Feinstaubproblematik im Großraum Graz ist der forcierte Ausbau des Öffentlichen Verkehrs, insbesondere des schienengebundenen Verkehrs (Straßenbahn, S-Bahn, Stadt-Regional-Bahn) gemäß den vorliegenden Ausbau- und Prioritätsplänen eine unabdingbare Maßnahme.

Weiters soll zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau des ÖV durch die Stadt Graz, z.B. auch die Ermächtigung für eine Verkehrserregerabgabe (analog U-Bahn-Abgabe in Wien) gegeben werden.

Ein gemeinsames Auftreten von Land Steiermark, der Stadt Graz und den Umlandgemeinden gegenüber dem Bund in den oben genannten Punkten sowie in Rechtsfragen ist unbedingt erforderlich.

### ➤ **Verkehrsbeschränkungen**

Dem Land Steiermark wird folgender Vorschlag für die weitere Erlassung einer IG-L-Maßnahmenkatalog-VO gemäß §§10, 11, 14 und 16 des Immissionsschutzgesetzes-Luft, IG-L, mit dem Ersuchen zur Vorbereitung einer für den Fall des Nichterreichens der Reduktionsziele erforderlichen Einführung von Fahrverboten bzw. -beschränkungen übermittelt.

#### **„Verkehrsbeschränkungen zur Reduktion der Feinstaubbelastung im Interesse des Gesundheitsschutzes“**

Das bundesweit geltende IG-L in der geltenden Fassung sieht im Bereich Verkehr folgende Maßnahmen zur Feinstaubreduktion vor:

- Zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs (§ 14 Abs. 1 Z. 1 allenfalls in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z. 4 u. Abs. 2 – strengere ex lege – Ausnahmen)
- Geschwindigkeitsbeschränkungen § 14 Abs. 1 Z.2)

Es wird vorgeschlagen, das Instrument der Geschwindigkeitsbeschränkung für alle derzeitigen und künftigen Sanierungsgebiete vorerst (gegenüber LGBl. Nr. 2/2004 modifiziert) beizubehalten und zusätzlich Verkehrsbeschränkungen zu verordnen, sofern Appelle zu freiwilligem Autoverzicht (z.B. Stadt Graz) nachweislich mit unbefriedigender Wirkung bleiben.

#### **1. Maßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft:**

##### **1.1. Zeitlich und räumlich begrenzte Fahrverbote gemäß §§ 14 und 16 IG-L unter Berücksichtigung lufthygienischer Aspekte:**

Für alle mit Dieselmotoren betriebenen Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge mit Partikelfilter oder Partikelkatalysatoren, wobei die Modalitäten für die Überprüfung der Kennzeichnung und der Anordnung selbst im Einvernehmen mit den zuständigen Überwachungsorganen festzulegen sind.

Ausnahmeregelungen sind auch für bestimmte Fahrzeuggruppen (z. Bsp.: Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge mit dringenden Lieferungen etc.) zu treffen.

##### **1.2. Auslösung der Fahrverbote:**

In der Zeit zwischen

Variante A: 1. November und 31. März

Variante B: 1. Jänner und 31. März

Bei prognostiziertem Überschreiten eines Tagesmittelwertes von 100 Mikrogramm je m<sup>3</sup> an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Das Fahrverbot gilt ab dem zweiten Tag Null Uhr und endet erst dann, wenn zu erwarten ist, dass eine Überschreitung des Tagesmittelwertes von 100 Mikrogramm je m<sup>3</sup> an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen nicht eintritt.

### 1.3. Örtlicher Wirkungsbereich:

Innerhalb der Grenzen des betroffenen Sanierungsgebietes, ausgenommen Schnellstraßen und Autobahnen.

### 1.4. Information:

Neben der gesetzlich vorgesehenen Kundmachung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ist die Verkehrsbeschränkung oder ihre Aufhebung spätestens bis 17 Uhr des Vortages den Straßenverwaltungen, dem steirischen Verkehrsverbund und den im Lande ansässigen Medien bekannt zu geben.

Der bereits im März 2004 über die Medien durchgeführte Appell, ab 75 µg je m<sup>3</sup> Tagesmittelwert auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen, soll auch in Zukunft als „Vorwarnung“ bestehen bleiben.

### 1.5. Beurteilung dieser Maßnahme:

Der Minderungseffekt ist im Hinblick auf den hohen Dieselanteil mit steigender Tendenz mit mindestens 10 % der Gesamtmission zu beziffern. Die vorgeschlagene Maßnahme bewirkt einen hohen Lenkungseffekt für eine stärkere Nachfrage nach Fahrzeugen mit wirksamen Partikelminimierungssystemen. Als sozialer Aspekt ist der vorbeugende wirksame Gesundheitsschutz anzuführen. Da keine Totalsperre des motorisierten Individualverkehrs erfolgt, ist eine ökonomischere Nutzung der Fahrzeuge des verbleibenden motorisierten Individualverkehrs (Carpooling) und des öffentlichen Verkehrs zu erwarten, ohne den öffentlichen Verkehr zu überfordern. Besondere finanzielle Aufwendungen sind keine zu erwarten, die öffentliche Hand hat jedoch geeignete (z.B. drehbare) Fahrverbotstafeln samt erklärenden Zusatztafeln an den Grenzen des Sanierungsgebietes einzurichten.

Nach Vorbild der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission der Luftschadstoffe PM10 und NO<sub>2</sub> nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft getroffen werden (IG-L-Maßnahmenkatalog 2005; LGBl. 47/2005), wird in Sanierungsgebieten ein **Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge**, die vor dem 1.1.1992 erstmals zugelassen worden sind, vorgeschlagen. Ausgenommen vom Verbot wären Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG-L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L nicht anzuwenden sind.

## 2. Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung:

Durch die Einführung des Roadpricings vermeiden immer mehr Schwerfahrzeuge die Autobahnen A 2 und A 9 und weichen auf das Grazer Stadtgebiet aus, wodurch ein verhältnismäßig hoher Diesel-LKW-Anteil das Grazer Stadtgebiet belastet. Da die großzügigen zwingenden Ausnahmeregelungen des IG-L keine

wirksamen rechtlichen Möglichkeiten einräumen, müssen die wichtigsten Ausweichstrecken nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung als solche unterbunden und damit das Stadtgebiet unabhängig von der Jahreszeit entlastet werden. Dafür bieten sich insbesondere Tonnagebeschränkungen nach der Straßenverkehrsordnung (ausgenommen Ziel- und Quellverkehr) an.

Es wird daher ersucht, die rechtliche Umsetzbarkeit von LKW-Durchfahrtsverboten für das Stadtgebiet von Graz zu prüfen bzw. derartige Beschränkungen mit der überörtlichen Verkehrsplanung abzustimmen.

Eine weitere Maßnahme im Verkehrsbereich, um deren Prüfung der Umsetzbarkeit ersucht wird, betrifft die Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Hauptverkehrswege im Stadtgebiet (z.B. auf Tempo 40, in Ergänzung zum bestehenden Tempo 30 auf Nebenverkehrswegen).

Als konsequente Fortsetzung der Strategie, besonders emissionsträchtige ältere Fahrzeuge aus dem Verkehr zu ziehen, wird die Ausarbeitung eines Stufenplanes zur Eliminierung von Kraftfahrzeugen (PKW und LKW) der Abgasklassen Euro 0, 1 und 2 oder nach Baujahr vorgeschlagen.

### ➤ **Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen**

Als weiterer Punkt aus der o.a. Verordnung des Landeshauptmannes von Wien (§ 2) wird um eine analoge Regelung für **Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen** mit Dieselmotoren ersucht:

*„§ 2. (1) In dem in § 1 festgelegten Sanierungsgebiet dürfen Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (Anlagen im Sinn des § 2 Abs. 10 Z 2 IG-L) mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind. Diese Partikelfiltersysteme müssen a) einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20 bis 300 nm ( $1 \text{ nm} = 10^{-9} \text{ m}$ ) von mehr als 95 % und b) einen Abscheidegrad „EC-Massenkonzentration“ von mehr als 90 % aufweisen.*

*(2) Im Zuge des nachträglichen Einbaus eines Partikelfiltersystems in die genannten Anlagen ist keine Erhöhung der Emissionen CO, HC, NOX und PM gegenüber dem Ausgangszustand des Motors zulässig, insbesondere auch nicht während der Regeneration des Partikelfiltersystems – bezogen auf den Zyklus-Durchschnitt. Des Weiteren ist eine Erhöhung von Schadstoffemissionen (NO<sub>2</sub>, Dioxine, Furane, PAK, Nitro-PAK, SO<sub>2</sub>, H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>, partikelförmigen Sekundäremissionen und Mineralfaser-Emissionen) im gereinigten Abgas nach dem Partikelfiltersystem gegenüber dem Ausgangszustand des Motors nicht zulässig.*

*(3) Die Regelung der Abs. 1 und 2 gilt nicht für Anlagen, die unter § 13 Abs. 2 IG-L fallen.“*

### ➤ **Änderung der wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen**

3 % der Grazer Haushalte, die in hohem Ausmaß zu den sozial schwachen Haushalten gehören - sind noch mit Kohleheizungen ausgestattet. Eine Änderung auf emissionsmindernde Heizsysteme bedarf hoher Investitionen und hat u. U. höhere Betriebskosten zur Folge. Die diesbezügliche Höherbelastung kann diesen Haushalten nicht zugemutet werden.

Aus diesem Grunde wird der Landesgesetzgeber aufgefordert, die derzeit geltenden wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass kleine Sanierungsmaßnahmen, die der CO<sub>2</sub> - Verminderung, der Verminderung der Belastung mit Feinstaub und anderen Schadstoffen in den Belastungsgebieten gem. der IG-L-VO dienen, förderungsrechtlich den Bestimmungen der umfassenden Sanierung gleichgestellt werden. Auch eine besondere Unterstützung sozial schwacher Haushalte, die auf Fernwärme oder Gas umgestellt haben, im Wege der Wohnbeihilfe wäre wünschenswert.

### ➤ **Brauchtumsfeuer**

Regelmäßig treten an den Osterwochenenden aufgrund der zahlreichen „**Osterfeuer**“ im Grazer Raum **extrem hohe Feinstaubbelastungen** auf.

In einer in Begutachtung befindlichen Novelle zum Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) ist vorgesehen, dass *„Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien gemäß Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. 405/1993, eingeschränkt oder aufgehoben werden können.“* Es wird ersucht, nach Inkrafttreten dieser Novelle diese Bestimmung dahingehend in Anspruch zu nehmen, dass Feuer im Rahmen von „Brauchtumsveranstaltungen“ nur mehr dann zulässig sind, wenn es sich dabei um behördlich genehmigte Veranstaltungen im Sinne des Stmk. Veranstaltungsgesetzes handelt.

Weiters wird um eine Behandlung dieser Petition im **Ausschuss für Infrastruktur, Verkehr, Energie, Bau, Raumordnung und Neue Technologien** und im **Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz** (bzw. in den fachlich dafür zuständigen Ausschüssen der laufenden Landtags-Legislaturperiode, die Festlegung erfolgt mit der 2. Landtagssitzung am 15. November 2005), sowie – aufgrund der erforderlichen Kontinuität in der Begleitung der Umsetzung des von der Landesregierung beschlossenen „Programms zur Feinstaubreduktion in der Steiermark“ – um Einrichtung **eines Unterausschusses zum Thema Feinstaub** (nach Möglichkeit bestehend aus Mitgliedern beider genannter Ausschüsse) ersucht.

### ➤ **Weitere Forderungen an das Land Steiermark**

1. Fachliche Unterstützung bei der Prüfung der diversen mit Maßnahmen verbundenen Rechtsfragen
2. Die Bereitstellung von Meteorologie- und Luftgütedaten für ein Prognosemodell sowie der Betrieb dieses Modells
3. Aufstellung und Betrieb von Informationstafeln im Rahmen eines Online-Informationssystems, insbesondere auch entlang der Hauptverkehrswege außerhalb von Graz
4. Berücksichtigung von Fragen der Feinstaubbelastung durch Baustellen im Steiermärkischen Baugesetz
5. Berücksichtigung von Fragen der Feinstaubbelastung bei der überörtlichen Raumplanung im Großraum Graz.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes stellt der Gemeindeumweltausschuss den

## Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Dem Steiermärkischen Landtag und der Steiermärkischen Landesregierung wird eine Petition mit den Forderungen gemäß Punkt 2 des gegenständlichen Gemeinderatsberichtes mit dem Ersuchen um dringende Behandlung übermittelt. Weiters wird um eine Behandlung im Ausschuss für Infrastruktur, Verkehr, Energie, Bau-, Raumordnung und Neue Technologien und im Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz (bzw. in den fachlich dafür zuständigen Ausschüssen der laufenden Landtags-Legislaturperiode; die Festlegung erfolgt mit der 2. Landtagssitzung am 15. November 2005), sowie – aufgrund der erforderlichen Kontinuität – um Einrichtung eines Unterausschusses zum Thema Feinstaub ersucht.

Der Abteilungsvorstand  
des Umweltamtes:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses am:

.....  
Der Vorsitzende

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

.....

.....